

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Mudau

Neckar-Odenwald-Kreis



SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau am 19. Juli 2023 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mudau erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Mudau unter www.mudau.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Mudau im Vorzimmer des Bürgermeisters, Schloßauer Str. 2, 69427 Mudau von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch postalisch zugesandt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. Juni 1999, rechtskräftig seit 3. Juli 1999, außer Kraft.

Mudau, den 19. Juli 2023


Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.